



Bayerischen Akademie Ländlicher Raum e.V.

München, August 2024

PRESSEMITTEILUNG

Entwurf zum Ersten Modernisierungsgesetz Bayern - Bayerischen Akademie Ländlicher Raum e.V. veröffentlicht Stellungnahme

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 den Entwurf eines Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern gebilligt und die Bayerische Staatskanzlei beauftragt, die Verbandsanhörung durchzuführen.

Die Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V. wurde im Rahmen der Verbandsanhörung nicht beteiligt. Trotzdem nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf des Ersten Bayerischen Modernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen und auf konkrete Bereiche hinzuweisen, die aus Sicht der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum e.V. bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden sollten.

- Stellungnahme auf der nächsten Seite -



München, Juli 2024

Stellungnahme

Stellungnahme „Entwurf zum Ersten Modernisierungsgesetz Bayern“

Die Bayerische Akademie Ländlicher Raum nimmt hiermit Stellung zum Entwurf der Staatsregierung zum „Ersten Modernisierungsgesetz Bayern“.

Zu unserem Bedauern wurde die Akademie in der laufenden Verbändeanhörung nicht beteiligt. Durch die geplanten Änderungen der Bayerischen Bauordnung sind aber insbesondere in ländlichen Gemeinden, Klein- und Mittelstädten erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit und kommunalen Gestaltungsspielräume im Siedlungs- und Freiraum zu erwarten – und damit auf öffentliche Belange, die zu vertreten und zu entwickeln die Akademie seit vielen Jahren als ihre Aufgabe versteht.

Dabei halten wir ein Ziel, Planungs- und Genehmigungsabläufe zu beschleunigen und hierzu Bürokratie zu reduzieren, nicht nur für legitim, sondern für dringend erforderlich. Allerdings sind aus unserer Sicht wesentliche Bestandteile des vorgelegten Gesetzesänderungspaket hierzu überhaupt nicht geeignet und könnten im Gegenteil sogar zu Verlängerung von Verfahren führen. Durch die Aufhebung von Landesregelungen und kommunaler Satzungsrechte werden notwendige Regelungen in die einzig verbleibende kommunale Bauleitplanung verlagert. Hierdurch ergibt sich in bestehenden wie auch künftigen Bauleitplänen nicht nur ein Regelungs- und Gestaltungsdefizit, sondern auch eine Verletzung von Gleichheitsgrundsätzen, wenn zuvor bestehende übergreifende Regelungen nun von Festsetzungen im Einzelfall abhängen.

Dies gilt für die nun angefochtenen Regelungen zu

- Freiflächengestaltungen
- Ortsgestaltungssatzungen
- Spielplätzen
- Stellplätzen

Dabei halten wir es für einen Irrtum, **Freiflächengestaltungssatzungen** allein als ästhetisches Anliegen zur Vermeidung von sogenannten Schottergärten zu bezeichnen.

Vielmehr ist die Anpassung des Systems aus privaten und öffentlichen innerörtlichen Freiräumen an die Herausforderungen des Klimawandels, für effektiven Hitzeschutz, zur Abflussverzögerung und zum Grundwasserschutz, aber auch für die Habitatmehrung dringend erforderlich. Nicht nur durch Vermeidung von Versiegelung, sondern durch Bepflanzungsvorgaben insbesondere zu Stadtbäumen ist es zwingend notwendig, die Durchgrünung von Stadt- und Siedlungsräumen auf einem völlig anderen Niveau als bisher zu etablieren. Das Vorhandensein qualitätvoller, klimaangepasster Ortskerne und Siedlungen ist auch und gerade für die allermeisten Orte im ländlichen Raum wesentlicher Zukunftsfaktor.

Dies gilt auch für ihre bauliche Gestaltung. Hier sind durch eine Befreiung typengenehmigter Neubauten von **Ortsgestaltungssatzungen**, aber auch eine Aufhebung grundstückbezogener **Stellplatznachweise** erhebliche negative Wirkungen auf die Entwicklung von Ortsbildern insbesondere im ländlichen Raum zu erwarten. Indem das Parken entweder in den öffentlichen Raum oder auf kommerzielle Umnutzungen von Bestandsbauflächen verlagert wird – **befördert durch eine Streichung der 300m²-Grenze in Art 57** – verlieren die Kommunen auch hier die Möglichkeit, vitale und resiliente Ortsbilder zu bewahren und zu entwickeln.

Einen Eingriff in die Kommunale Planungshoheit in dieser Form lehnen wir ausdrücklich ab. Auch lehnen wir ab, den Kommunen bei den weiter bestehenden Möglichkeiten für



Stellplatz- oder Spielplatzsatzungen die Verantwortung zuzuschieben, wenn es darum geht, Bauherren Einschränkungen und Vorschriften per Ortssatzungen zu machen. Wir empfehlen, den Kommunen als Landesregierung durch das Beibehalten der bestehenden Regelungen hierbei weiterhin den Rücken freizuhalten. Zumal durch Streichen der Regelungen auf Landesebene keinerlei Beschleunigungswirkung zu erkennen ist.

Wir halten es insgesamt für falsch, Regelungen, die einem notwendigen und zeitgemäßen privaten Beitrag zum Allgemeinwohl dienen, als ‚bürokratisch‘ zu bezeichnen – und für einen grundlegenden Irrtum, dass durch ihre Beseitigung Verfahren beschleunigt werden könnten. Klare, allgemeinverbindliche Regeln sind im Gegenteil ein wesentlicher Faktor für das Vermeiden von Konflikten zwischen privaten und öffentlichen Händen, die immer häufiger zu erheblich planungsverzögernden juristischen Auseinandersetzungen führen.

Die Akademie hofft, dass in den beschriebenen wesentlichen Punkten von einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens in dieser Form abgesehen wird und ist auch kurzfristig bereit, sich wie gewohnt mit konstruktiven Vorschlägen für eine Modernisierung und Beschleunigung von Ordnungen und Verfahren in der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen